

**INTERNATIONALE UNION FÜR VAKUUMFORSCHUNG, -TECHNIK
UND -ANWENDUNG, AISBL
IUVFTA, AISBL**

STATUT

1. NAME – RECHTSFORM – SITZ

Artikel 1 – Name und Rechtsform

Es soll ein gemeinnütziger Verein unter dem Namen „Internationale Union für Vakuumforschung, -technik und -anwendung“, im Folgenden kurz „Union“ oder „IUVFTA“, welches gleichzeitig die anerkannte Abkürzung des Namens der Organisation ist, errichtet werden. Der Name trägt den Zusatz gemeinnütziger Verein oder die Abkürzung „AISBL“ (association internationale sans but lucratif).

Artikel 2 - Sitz

Der Sitz der Union ist: Avenue de la Renaissance 30, B-1000 Brüssel, Belgien. Er kann an einen anderen Ort innerhalb Belgiens auf Entscheidung des Exekutivrates, die mit einfacher Mehrheit getroffen werden kann, verlegt werden. Jede Verlegung des Sitzes soll im Anhang des Moniteur Belge/Belgisch Staatsblad veröffentlicht werden.

2. ZIELE UND AKTIVITÄTEN

Artikel 3 – Ziele

Die Ziele der Union, die ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt, sind die Förderung, Unterstützung und Entwicklung der Vakuumforschung, -technik und -anwendung in allen Ländern.

Artikel 4 - Aktivitäten

Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:

- (a) Unterstützung der nationalen Mitgliedskomitees und solcher Personen, welche die Gründung noch fehlender nationaler Komitees anstreben, durch alle notwendigen Maßnahmen;
- (b) Koordinierung der Befugnisse gegenwärtig oder künftig Mitgliedskomitees;
- (c) Einrichtung von Fachverbänden mit Zuständigkeit für bestimmte Teilgebiete des wissenschaftlichen und technischen Interessenbereiches der Union;
- (d) Einrichtung internationaler Ausschüsse, um:
 - (i) bestimmte Probleme zu studieren (Standardisierung, Wörterbücher, Ausbildung von Spezialisten, etc.),
 - (ii) Übereinstimmung hinsichtlich der Empfehlungen auf dem Gebiet des Vakuums zu erzielen, und
 - (iii) die Veröffentlichung der aus (i) und (ii) gewonnen Ergebnisse zu sichern;
- (e) Entwicklung und Förderung von Austausch, Zusammenkünften und Kommunikation auf dem Gebiet des Vakuums in Zusammenarbeit mit den Nationalen Komitees und mit allen internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften; und

- (f) Ergreifen aller zur Verwirklichung dieser Ziele notwendigen Maßnahmen und Initiativen.

3. MITGLIEDER

Artikel 5 - Mitgliedschaft

- (a) Mitglieder der Union sind nationale Komitees. Diese müssen die Gesamtheit der an Vakuumphysik, -technik und -anwendung interessierten natürlichen und juristischen Personen in ihrem Land repräsentieren.
- (b) Die Mitgliedschaft ist auf ein nationales Komitee pro Land limitiert.
- (c) Jedes Land, das der Union beizutreten wünscht, soll ein nationales Komitee bilden, das in der Lage ist, die Interessen dieses Landes auf dem Gebiet des Vakuums selbständig wahrzunehmen.

In bestimmten Fällen, insbesondere wenn einzelne benachbarte Länder noch keine eigenen nationalen Komitees gegründet haben, werden diese ermächtigt, ein gemeinsames Komitee zu bilden, dem der Mitgliedsstatus nach dem in Artikel 5, 6 und 7 beschriebenen Verfahren zugesprochen wird. Keines dieser Länder darf bereits ein eigenes nationales Komitee besitzen.

- (d) Ein nationales Komitee, das sich der Union anzuschließen wünscht, muss den Nachweis erbringen, dass es die Forderungen aus Artikel 5 erfüllt und sich verpflichtet, die geltenden Statuten zu beachten.

Artikel 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme in die Union soll an den Präsidenten der Union gerichtet sein und dem Generalsekretär der Union zugesandt werden; er ist vom Präsidenten des betreffenden nationalen Komitees zu unterzeichnen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- (a) der Text der Satzungen und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen des nationalen Komitees;
- (b) eine Übersetzung dieser Dokumente in eine der Arbeitssprachen der Union; und
- (c) ein konkreter Vorschlag hinsichtlich der angemessenen Anzahl von Beitrags-einheiten. Dieser Vorschlag sollte im vorhinein mit Unterstützung des Generalsekretärs der Union erarbeitet werden.

Sobald alle diese Dokumente beim Generalsekretär der Union eingegangen sind, wird der Aufnahmeantrag registriert.

Beim folgenden Treffen des Exekutivrates schlägt der Generalsekretär der Union dem Exekutivrat die vorläufige Aufnahme des nationalen Komitees vor.

Artikel 7 – Vorläufige Aufnahme

Die vorläufige Aufnahme bedarf einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der von den Mitgliedern des Exekutivrats abgegebenen Stimmen und der Beteiligung von mindestens drei Viertel seiner Mitglieder an der Abstimmung.

Die Abstimmung über die vorläufige Aufnahme kann entweder während eines Treffens des Exekutivrates oder per Brief erfolgen. Wahlschluss ist in diesem Fall sechs Wochen nach Versand der Wahlunterlagen.

Direkt nach ihrer vorläufigen Aufnahme haben neue Mitglieder alle Rechte und Pflichten regulärer Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechtes, welches sie nach ihrer endgültigen Aufnahme durch die Generalversammlung erhalten.

Das Ergebnis der Abstimmung des Exekutivrates wird dem nationalen Komitee innerhalb von sechs Wochen nach Ende der Abstimmung mitgeteilt.

Im Falle einer Ablehnung durch die Generalversammlung kann der Aufnahmeantrag erst am Ende der nächsten Periode erneut eingereicht werden.

Artikel 8 – Endgültige Aufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder bildet einen besonderen, bevorzugt den ersten, Tagesordnungspunkt der ordentlichen Generalversammlung am Ende einer Periode.

Der Entwurf der Tagesordnung für diese Generalversammlung soll ausdrücklich nennen:

- (a) alle Anträge, die während der letzten Periode beim Generalsekretär eingegangen sind,
- (b) die vorläufige Entscheidung, die der Exekutivrat für jeden dieser Anträge getroffen hat,
- (c) einen Vorschlag hinsichtlich der Anzahl der Beitragseinheiten eines jeden etwaigen neuen Mitglieds,
- (d) den Stand der bereits eingegangenen Beiträge.

Die Generalversammlung soll jede Kandidatur getrennt diskutieren und unmittelbar nach jeder Diskussion zur Abstimmung über die Aufnahme des betreffenden Landes und die Bestätigung der Zahl der Beitragseinheiten, die das Land zu bezahlen hat, schreiten.

Die Generalversammlung entscheidet über die endgültige Aufnahme unter den üblichen Bedingungen für Abstimmungen. Alle Anfragen, die beim Sekretariat seit der letzten ordentlichen Generalversammlung eingegangen sind, müssen der ordentlichen Generalversammlung am Ende der aktuellen Periode vorgelegt werden. Die endgültige Aufnahme kann auch gewährt werden, falls der Exekutivrat die vorläufige Aufnahme aus irgendeinem Grund zuvor verweigert hat. Die Abstimmung ist geheim.

An diesen Diskussionen und Abstimmungen sollen sich nur die Vertreter jener Länder, die bereits Mitglieder der Union sind, beteiligen; kein Vertreter eines antragstellenden Landes darf anwesend sein. Ist einmal dieser Punkt der Tagesordnung abgeschlossen, dürfen sich die Vertreter der von der Generalversammlung neu aufgenommenen Mitglieder an den weiteren Arbeiten ab dem folgenden Punkt der Tagesordnung mit vollem Stimmrecht beteiligen.

Artikel 9 – Austritt, Suspendierung und Ausschluss

Die Eigenschaft als Mitglied geht verloren:

- (a) durch Austritt. Die Austrittserklärung muss an den Generalsekretär durch eingeschriebenen Brief vor dem 30. Juni eines Jahres gerichtet werden. Der Austritt wird dann 31. Dezember des gleichen Jahres wirksam.
- (b) aufgrund der Auflösung des betreffenden nationalen Komitees, gleich welcher Ursache das erfolgte;

- (c) wenn ein nationales Komitee seit zwei Jahren seinen Beitrag nicht entrichtet hat. Der Exekutivrat kann jedoch die Zugehörigkeit bis zur Bezahlung der rückständigen Beiträge suspendieren.
- (d) wenn ein nationales Komitee den in Artikel 5 festgelegten Bedingungen der Zugehörigkeit nicht mehr nachkommt;
- (e) durch Aberkennung der Mitgliedschaft. Diese wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Exekutivrats unter den gleichen Bedingungen wie die Aufnahme ausgesprochen.

Im Falle des Austritts oder des Ausschlusses ist das Mitglied der Union bis zum Ende des laufenden Jahres für die von ihm eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich. Die eingezahlten Beiträge eines nationalen Komitees, das im Laufe des Kalenderjahres seine Auflösung anzeigt, verbleiben bei der Union. Jedes Mitglied, das aufhört, der Union anzugehören, gibt damit seine Rechte am Vermögen der Union auf.

Der Verlust des Mitgliedsstatus wird dem Präsident des betreffenden nationalen Komitees sowie dessen autorisiertem Vertreter vom Generalsekretär der Union mitgeteilt.

Artikel 10 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (a) Jedes nationale Komitee unterrichtet die Union von etwaigen Änderungen ihrer Struktur oder ihrer Satzung. Diese Mitteilung soll in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden, und zwar an den Präsidenten der Union und an den Generalsekretär. Dieses Schreiben soll vom Präsidenten des nationalen Komitees unterzeichnet sein. Die folgende Generalversammlung soll die Zugehörigkeit jedes nationalen Komitees, das seine Satzungen modifiziert hat, erneut bekräftigen (oder gegebenenfalls ablehnen).
- (b) Jedes nationale Komitee soll eine Person benennen, die bevollmächtigt ist, im Namen des Komitees mit dem Sekretariat der Union zu korrespondieren. Die Ermächtigung soll vom Präsidenten des betreffenden nationalen Komitees unterschrieben sein und die Daten für Beginn und Ende der Ermächtigung angeben. Im Falle einer Änderung der Struktur des nationalen Komitees kann die Ermächtigung durch den neuen Präsidenten widerrufen werden.
- (c) Die Korrespondenz, die eine Person legitimiert, ein nationales Komitee im Exekutivrat der Union zu vertreten, muss vom Präsidenten des nationalen Komitees unterzeichnet sein.
- (d) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im ersten Drittel eines Kalenderjahres zu zahlen.
- (e) Jedes nationale Komitee muss die Arbeit der Union durch rechtzeitige Zahlung der Beiträge unterstützen.
- (f) Jedes nationale Komitee hat volle Freiheit, eine eigene Satzung aufzustellen und seine eigenen Veranstaltungen innerhalb seines nationalen Territoriums zu organisieren.
- (g) Jedes nationale Komitee entsendet Vertreter zu den Generalversammlungen. Mitglieder der Union können sich bei der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (h) Jedes nationale Komitee entsendet einen Vertreter und einen Stellvertreter in den Exekutivrat.

4. GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 11- Befugnisse

Die Generalversammlung ist die höchste Autorität der Union. Ihre Aufgaben sind die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes, die Lenkung der Tätigkeiten der Union, die Wahl der Mitglieder des Exekutivrats sowie die Diskussion, Genehmigung oder Ablehnung der Berichte des Exekutivrats.

Die Generalversammlung kann die Statuten ändern; sie entscheidet über die Durchführungsbestimmungen.

Artikel 12 - Zusammensetzung

Die Generalversammlung setzt sich aus den Delegationen der nationalen Komitees zusammen. Jede Delegation besteht aus höchstens drei Delegierten und wird von einem Delegationsleiter geleitet, der von dem nationalen Komitee, welches er repräsentiert, ernannt ist. Jeder Delegationsleiter verfügt über die dem nationalen Komitee zugeteilten Stimmen und gibt diese im Namen seines nationalen Komitees ab.

Jedes Mitglied der Union benachrichtigt den Generalsekretär der Union über die Zusammensetzung seiner Delegation für die Generalversammlung, insbesondere über den Namen des Delegationsleiters.

Artikel 13 – Versammlungen

Artikel 13.1 – Ordentliche Generalversammlungen

- (a) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Exekutivrat einberufen. Die ordentlichen Generalversammlungen werden vom Präsidenten der Union geleitet.
- (b) Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung ist auf folgende Punkte beschränkt:
 - (i) Bewilligung des Jahresabschlusses; und
 - (ii) Bewilligung des Haushaltsplanes.

Für die ordentliche Generalversammlung am Ende einer Periode, die soweit als möglich im Rahmen einer internationalen Konferenz abgehalten werden soll, gibt es darüberhinaus die folgenden Tagesordnungspunkte:

- (iii) Die Wahl des designierten Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder,
 - (iv) Die Bestätigung der Vertreter der nationalen Komitees im Exekutivrat, und
 - (v) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für die kommende Periode.
- (c) Die Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung sind nur gültig, wenn mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Entscheidungen der ordentlichen Generalversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen angenommen.

Artikel 13.2 – Außerordentliche Generalversammlungen

- (a) Der Exekutivrat oder drei Fünftel der Mitglieder können den Zusammentritt einer außerordentlichen Generalversammlung fordern. Eine außerordentliche Generalversammlung darf nicht in einem Zeitraum von weniger als drei Monaten vor oder nach einer ordentlichen Generalversammlung stattfinden, es sei denn, es findet am selben Tag statt. Die außerordentlichen Generalversammlungen werden vom Präsidenten der Union geleitet.

- (b) Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung wird durch den Exekutivrat vorbereitet. Er ist verpflichtet, jeden durch mindestens ein Fünftel der Unionsmitglieder vorgebrachten Antrag aufzunehmen. Es können keine Beschlüsse über Punkte gefasst werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen.
- (c) Mindestens alle drei Jahre (die „Periode“) wird, direkt im Anschluss an die ordentliche Generalversammlung, welche den Jahresabschluss und den Haushaltsplan bewilligt, eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten. In der Tagesordnung ist ein Bericht des scheidenden Präsidenten und anderen von ihm dazu eingeladenen Personen über die Aktivitäten der Union sowie eine Erklärung des neu gewählten Präsidenten über die beabsichtigten Aktivitäten in der kommenden Periode vorgesehen. Diese Berichte sollen den Mitgliedern im Voraus, zusammen mit der endgültigen Tagesordnung, zugänglich gemacht werden.
- (d) Die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung sind nur gültig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Entscheidungen der außerordentlichen Generalversammlung werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen angenommen.

Artikel 13.3 - Abstimmungen

- (a) Die jedem nationalen Komitee zustehende Stimmenanzahl wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Beitragseinheiten	1	2 bis 3	4 bis 6	7 bis 9	10 und mehr
Anzahl der Stimmen	1	2	3	4	5

- (b) Die Abstimmungen sind geheim.

Artikel 14 - Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung zur Einberufung der Generalversammlung soll das genaue Datum, den Ort und einen Entwurf der Tagesordnung enthalten und den Mitgliedern mindestens vier Monate vor dem vorgesehenen Datum der Generalversammlung per Fax oder E-Mail zugestellt werden.

Die endgültige Tagesordnung wird den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor diesem Datum mitgeteilt.

In Hinsicht auf die Bewilligung des Jahresabschluss und des Haushaltsplans sendet der Exekutivrat allen Mitgliedern Jahresabschluss und Haushaltsplan zusammen mit der Bitte um Bewilligung innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres.

Artikel 15 - Vertretung

Die Mitglieder der Union können sich auf der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied, den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten lassen. Auf einer außerordentlichen Generalversammlung kann kein Mitglied mehr als drei Mitglieder — sich selbst mit einbegriffen — vertreten. Der Präsident oder ein Vizepräsident kann auf einer außerordentlichen Generalversammlung nicht mehr als drei Mitglieder vertreten. Für ordentliche Generalversammlungen besteht keine Beschränkung der Anzahl von Mitgliedern, die durch ein anderes Mitglied, den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten vertreten werden dürfen.

Jedes Mitglied der Union, das auf einer Generalversammlung von einem anderen Mitglied vertreten werden möchte, muss den Generalsekretär der Union vier Wochen vor dem Datum der Generalversammlung darüber informieren.

Der Generalsekretär der Union muss überprüfen, ob das Mitglied, welches als Vertreter eines anderen Mitglieds auftreten soll, dazu berechtigt ist.

Die Vertretung wird vom Delegationsleiter des vertretenden Mitgliedes wahrgenommen.

Artikel 16 - Protokolle

Die Entscheidungen der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten. Diese werden vom Präsident unterschrieben und am Sitz der Union archiviert. Die Protokolle werden auf der Website der Union veröffentlicht oder den Mitgliedern auf anderen Wegen, die vom Exekutivrat zu bestimmen sind, zugänglich gemacht.

5. EXEKUTIVRAT

Artikel 17 - Befugnisse

Der Exekutivrat ist mit folgenden Befugnissen ausgestattet:

- (a) Der Exekutivrat ist für die Leitung der Union verantwortlich.
- (b) Er tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten so oft es das Interesse der Union erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (c) Der Exekutivrat ist nur dann beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst; die Stimme des Präsidenten gibt gegebenenfalls den Ausschlag.
- (d) Der Exekutivrat entwirft die Durchführungsbestimmungen der Union, die von der Generalversammlung genehmigt werden müssen.
- (e) Der Exekutivrat beruft außerordentliche Generalversammlungen unter den Bedingungen des Artikels 13.2 ein.
- (f) Der Exekutivrat bestimmt das Datum und stellt die Tagesordnung der Generalversammlung auf. Er hat jede von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Union zur Diskussion gestellte Frage auf die Tagesordnung zu setzen, sofern ihm der Antrag mindestens drei Monate vor dem Termin der Generalversammlung vorliegt.
- (g) Der Exekutivrat setzt internationale Komitees ein, welche mit der Bearbeitung besonderer Aufgaben beauftragt werden.

Artikel 18 - Zusammensetzung

- (a) Der Exekutivrat setzt sich zusammen aus mindestens drei Vertretern der nationalen Komitees (ein Vertreter pro nationalem Komitee), dem Präsidenten, den beiden Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister, dem Wissenschaftlichen Direktor und dem Wissenschaftlichen Sekretär. Alle diese Ratsmitglieder haben beratende und beschließende Stimme.

Außer den Vertretern der Mitgliedskomitees darf der Exekutivrat nicht mehr als drei Ratsmitglieder der gleichen Nationalität haben.

- (b) Der Exekutivrat beteiligt bei seinen Sitzungen mit beratender Stimme:
 - (i) die ehemaligen Präsidenten der Union,
 - (ii) die Mitglieder des wissenschaftlichen Direktoriums, sofern diese nicht an anderer Stelle stimmberechtigt sind,
 - (iii) die Gründer der Union, beziehungsweise die Personen, die an den Ratssitzungen der IOVST oder Sitzungen für die Gründung der IUVFTA in Köln, Brüssel und Dijon teilgenommen haben und die seither im Rahmen des Exekutivrats oder des Direktoriums eine aktive Rolle gespielt haben, und

- (iv) Gäste, die vom Präsidenten der Union benannt werden.

Artikel 19 - Ernennungen

- (a) Jedes Ratsmitglied, das ein nationales Komitee vertritt („Councillor“), wird von diesem Komitee vorgeschlagen; seine Ernennung muss von der Generalversammlung gebilligt werden. Nach Möglichkeit sollten die vertretenden Ratsmitglieder nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Perioden im Amt sein. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Unterbrechung von einer Amtsperiode möglich.

Das Mandat als Mitglied des Exekutivrates ist ehrenamtlich.

- (b) Niemand kann vertretendes Ratsmitglied für mehr als zwei Mitgliedskomitees sein. Die vertretenden Ratsmitglieder sollten vorzugsweise die gleiche Nationalität haben wie das Mitgliedskomitee, das sie vertreten. Im Falle unterschiedlicher Nationalität benötigt das vertretende Ratsmitglied die Zustimmung seines eigenen nationalen Komitees.
- (c) Jedes Mitgliedskomitee ist berechtigt, außer einem vertretenden Ratsmitglied eine weitere Person als stellvertretendes Ratsmitglied („Alternate“) vorzuschlagen. Auch diese Benennung muss von der Generalversammlung gebilligt werden.
- (d) Nominierungen für vertretende Ratsmitglieder und deren Stellvertreter werden vom Präsidenten des jeweiligen nationalen Komitees mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung an das Sekretariat der Union übermittelt.
- (e) Im Falle des Todes, dauernder Amtsunfähigkeit oder Rücktritt eines vertretenden Ratsmitglieds während einer Periode vertritt ihn sein Stellvertreter.

Wenn ein vertretendes Ratsmitglied und sein Stellvertreter im Laufe einer Periode aus irgendeinem Grund wegfallen, beruft der Exekutivrat in Abstimmung mit dem betreffenden nationalen Komitee ein Ersatzmitglied für die verbleibende Periode.

- (f) Wenn ein Mitglied des Exekutivrates verhindert ist, an einer bestimmten Exekutivratssitzung teilzunehmen, kann der Stellvertreter als vertretendes Ratsmitglied für diese Sitzung mit allen Rechten, inklusive Stimmrecht, amtieren.

Wenn ein Mitglied des Exekutivrates und der Stellvertreter verhindert sind an einer bestimmten Exekutivratssitzung teilzunehmen, sollen mindestens zwei Mitglieder des Exekutivrates benannt werden, die das nationale Komitee, in einer bevorzugten Reihenfolge, vertreten. Die Person, die als Vertreter benannt ist, übt das Stimmrecht des vertretenen Mitgliedes aus. Jedes Mitglied des Exekutivrates darf maximal drei Mitglieder, sich selbst eingeschlossen, vertreten.

- (g) Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten, der Generalsekretär, der Schatzmeister, der Wissenschaftliche Direktor und der Wissenschaftliche Sekretär können in keinem Fall vertretendes Ratsmitglied für ein Mitglied der Union sein, es sei denn, sie wurden als Vertreter gemäß Artikel 19 (f) benannt.
- (h) Der Generalsekretär, der Schatzmeister, der Wissenschaftliche Direktor und der Wissenschaftliche Sekretär werden am Beginn einer neuen Amtsperiode vom neuen Präsidenten zur Wahl durch die Generalversammlung vorgeschlagen. Eine Liste dieser Kandidaten soll in dem Entwurf der Tagesordnung, welcher vier Monate vor der Generalversammlung verteilt wird, enthalten sein.

Jede etwaige andere Kandidatur muss von mindestens einem Fünftel der Unionsmitglieder unterstützt werden.

Artikel 20 – Rücktritt und Ausschluss

- (a) Ein Mitglied des Exekutivrates kann jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Präsidenten zurücktreten. Der Rücktritt wird mit Eingang des Schreibens wirksam, sofern darin kein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (b) Ein Mitglied des Exekutivrates kann jederzeit, unabhängig von einem bestimmten Anlass, durch eine einfache Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Union ausgeschlossen werden.

Artikel 21 – Benachrichtigungen über Treffen des Exekutivrates

Treffen des Exekutivrates werden vom Präsidenten des Exekutivrates einberufen. Die Benachrichtigung über die Einberufung des Treffens soll den Mitgliedern des Exekutivrates per Brief, Fax oder E-Mail mindestens 30 Kalendertage vor dem Treffen zugestellt werden, sofern die Umstände es zulassen.

Die Benachrichtigung über das Treffen muss folgendes enthalten:

- den Entwurf der Tagesordnung des Treffens; und
- Kopien oder Verweise auf relevante Dokumente.

Die Gültigkeit der Benachrichtigung über das Treffen kann nicht angefochten werden, sofern alle Mitglieder des Exekutivrates anwesend beziehungsweise vertreten sind.

Artikel 22 - Sitzungen

Der Exekutivrat ist nur dann beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Sofern in diesen Statuten nicht anders vorgesehen, werden die Beschlüsse des Exekutivrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst.

Die Stimme des Präsidenten gibt gegebenenfalls den Ausschlag.

6. PRÄSIDIUM

Artikel 23 - Allgemeines

Die Union wird von einem Präsidenten geleitet, dem zwei Vizepräsidenten zur Seite stehen.

Die beiden Vizepräsidenten sind: der designierte Präsident für die folgende Periode, der von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt wird, sowie der bisherige Präsident.

Ein früherer Präsident ist nicht wiederwählbar.

Die Ämter des Präsidenten und der Vizepräsidenten sind ehrenamtlich.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden von der Generalversammlung aufgrund ihrer persönlichen Qualitäten und nicht aufgrund ihrer Nationalität ausgesucht, um ihr Amt im Interesse der Union auszuüben.

Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten müssen jeweils verschiedener Nationalität sein.

Artikel 24 - Wahlen

Jede ordentliche Mitgliederversammlung am Ende einer Periode wählt den designierten Präsidenten, welcher automatisch während der ersten dieser Generalversammlung folgenden Periode Vizepräsident, dann in der zweiten Periode Präsident und während der dritten wieder Vizepräsident sein wird.

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung am Ende einer Periode wird der Exekutivrat einen Kandidaten für die Präsidentschaft vorschlagen. Jede etwaige weitere Kandidatur bedarf der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Union.

Artikel 25 – Befugnisse des Präsidenten

Der Präsident ist für die gesamte Tätigkeit der Union verantwortlich und wacht darüber, dass diese Tätigkeit nicht mit den auf ihre Gründung basierenden Gesetzen, ihren Statuten und ihren Durchführungsbestimmungen im Widerspruch steht. Falls irgendeine Situation eintritt, auf die diese Statuten nicht anwendbar sind, muss der Präsident die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Der Präsident hat den Vorsitz über:

- (a) die Generalversammlung, mit der seine Amtsperiode beginnt, von dem Augenblick an, in dem er von seinem Vorgänger eingeführt wird;
- (b) die Generalversammlung, mit der seine Amtsperiode endet, bis zu dem Augenblick, in dem er seinen Nachfolger einführt;
- (c) jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung, die während seiner Amtszeit einberufen wird;
- (d) die Sitzungen des Exekutivrates; und
- (e) jede Versammlung und jede Kommission, für deren Funktion es als notwendig angesehen wird.

Artikel 26 – Vakanzen

Falls infolge von Tod, Amtsunfähigkeit oder Rücktritt in einem der Ämter des Generalsekretärs, des Schatzmeisters, des wissenschaftlichen Direktors oder des wissenschaftlichen Sekretärs eine Vakanz eintritt, ernennt der Präsident eine Person als geschäftsführenden Amtsträger zur Wahrnehmung der laufenden Pflichten des betreffenden Amtes. Dieser geschäftsführende Amtsträger bedarf der Bestätigung bei der nächstfolgenden Exekutivratssitzung; er nimmt in dieser Eigenschaft ohne Stimmrecht an den Exekutivratssitzungen teil. Wenn die Vakanz frühzeitig innerhalb einer Periode eintritt, kann der Präsident eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl einer Ersatzperson als voll stimmberechtigtes Mitglied des Exekutivrates einberufen.

Artikel 27 – Befugnisse der Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten helfen dem Präsidenten bei allen Aufgaben seines Amtes; sie können ihn auf sein Verlangen vertreten. Der designierte Präsident wird Präsident im Falle von Tod, dauernder Amtsunfähigkeit oder Rücktritt des amtierenden Präsidenten. Wenn in diesem Falle der gewählte Amtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Präsidentschaft zu übernehmen, übernimmt der andere Vizepräsident (d.h. der unmittelbare Amtsvorgänger) bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung die Pflichten des Präsidenten. Er soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt das notwendige Verfahren für die Wahl eines neuen Amtsnachfolgers durch die nächste ordentliche Generalversammlung oder durch eine außerordentliche Generalversammlung in die Wege leiten. Er soll dasjenige der beiden Verfahren wählen, welches schneller zu einem Ergebnis führt.

Artikel 28 - Ehrenpräsidenten

Der Titel des Ehrenpräsidenten kann einer oder mehreren hervorragenden Persönlichkeiten verliehen werden. Der diesbezügliche Beschluss wird durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Exekutivrates oder mindestens eines Fünftels der Mitglieder der Generalversammlung gefasst.

7. WEITERE ORGANE

Artikel 29 - Das wissenschaftliche und technische Direktorium

Das wissenschaftliche und technische Direktorium setzt sich aus einem Vorsitzenden (Wissenschaftlicher Direktor) und einem Sekretär (Wissenschaftlicher Sekretär), die beide Mitglieder des Exekutivrats sind, den Vorsitzenden der Fachverbände, dem Vorsitzenden des Ausbildungskomitees und Experten zusammen.

Das Wissenschaftliche und Technische Direktorium:

- (a) setzt Arbeitsgruppen ein, die mit dem Studium von bestimmten wissenschaftlichen und technischen Problemen betraut werden;
- (b) teilt gegebenenfalls neue Probleme den bereits bestehenden oder neuen Arbeitsgruppen zu; und
- (c) erlässt Arbeitsrichtlinien.

Die Arbeitsgruppen haben internationalen Charakter.

Jede Arbeitsgruppe muss für jede ordentliche Generalversammlung am Ende einer Periode einen detaillierten Bericht über ihre Tätigkeit für den Zeitraum der abgelaufenen Periode ausarbeiten.

Das Direktorium arbeitet einen allgemeinen Bericht aus und legt ihn der Generalversammlung vor.

Artikel 30 – Die Fachverbände

Fachverbände mit Zuständigkeit für bestimmte Teilgebiete des wissenschaftlichen und technischen Interessenbereichs der Union können bei Bedarf eingerichtet werden.

Die Einrichtung eines neuen Fachverbandes bedarf der Zustimmung des Exekutivrats und der Bestätigung durch die Generalversammlung.

8. VERTRETUNG DER UNION

Artikel 31- Vertretung der Union

Der Präsident oder sein nominierter Vertreter vertreten die Union in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren sowie in allen Verfahren die aus für die Union verbindlichen Entscheidungen resultieren.

Der Exekutivrat ist berechtigt, einen Rechtsvertreter zur Unterstützung des Präsidenten in diesen Fällen zu berufen.

9. FINANZEN

Artikel 32 – Jahresabschluss und Haushaltsplan

Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

Jedes Jahr legt der Exekutivrat der Generalversammlung den Jahresabschluss sowie einen vorläufigen Haushaltsplan in Form von zwei separaten Berichten, zur Diskussion und, sofern zufriedenstellend, zur Bewilligung vor. Die Jahresabschlüsse werden beim zuständigen Handelsgericht gemeldet.

Am Ende einer Periode bestimmt die Generalversammlung aufgrund der finanziellen Berichte den jährlichen Gesamtbetrag, welchen sie von den Mitgliedern in Form von Beiträgen für die folgende Periode verlangen muss. Sie leitet daraus die Höhe der Beitragseinheit ab

Der Haushaltsplan in der Form, in der über ihn in der Generalversammlung abgestimmt worden ist, kann während einer Periode erweitert werden aufgrund von Spenden oder unerwarteten Einnahmen zugunsten der Union, durch die zusätzliche Ausgaben zum Nutzen der Union möglich werden. Die Spenden sind in einem gesonderten Fonds zu halten, und der Wille des Spenders ist im Rahmen des Möglichen zu erfüllen. Die zusätzlichen Ausgaben dürfen den Betrag der Spende nicht übersteigen.

Artikel 33 - Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Beitrags wird für jedes Land auf folgende Weise bestimmt:

- (a) Alle Beiträge sind ein Vielfaches eines festen Betrages, der Beitragseinheit. Die Höhe des Beitrags ist das Produkt aus Beitragseinheit und der Anzahl der Beitragseinheiten für das betreffende nationale Komitee.
- (b) Die Anzahl der Beitragseinheiten eines jeden nationalen Komitees wird gemäß der Größe des Landes, welches es repräsentiert, und der Stellung, welche dort die Vakuumwissenschaft und -technik einnimmt, vom Exekutivrat nach Überprüfung der Angaben des betreffenden nationalen Komitees festgesetzt. In jedem Fall muss sie der Generalversammlung zur Zustimmung vorgelegt und daraufhin übernommen bzw. abgeändert werden.

10. ÄNDERUNG DER STATUTEN UND AUFLÖSUNG

Artikel-34 Änderung der Statuten

Anträge zur Änderung der Statuten der IUVFTA bedürfen der Unterstützung des Exekutivrates oder mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder der Union plus ein Mitglied der Union.

Jeder einzubringende Änderungsantrag soll auf dem Entwurf der Tagesordnung für die Generalversammlung, auf der über ihn entschieden wird, erscheinen.

Entscheidungen der Generalversammlung zur Änderung der Statuten bedürfen der Zustimmung von fünfundsiebzig Prozent der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Union.

Artikel 35 – Auflösung der Union

Anträge zur Auflösung der Union bedürfen der Unterstützung des Exekutivrates oder von mindestens fünfzig Prozent der Mitglieder der Union plus ein Mitglied der Union.

Die Entscheidung der Generalversammlung über die Auflösung der Union bedarf der Zustimmung von fünfundsiebzig Prozent der anwesenden oder vertretenen Mitglieder der Union

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Union beschließt die Generalversammlung die Einsetzung, die Befugnisse und die Vergütung der Liquidatoren sowie die Methoden und die Vorgehensweise für die Auflösung der Union.

Artikel 36 – Verteilung des Vermögens

Im Falle der Auflösung der Union soll das restliche Vermögen auf ein Sperrkonto beim Internationalen Rat der Wissenschaftlichen Unionen (ICSU) oder deren Nachfolgeorganisation überwiesen werden. Innerhalb von 5 Jahren nach der Überweisung kann der ranghöchste der zuletzt aktiven und überlebenden Mitglieder des IUVFTA Exekutivrats in Absprache mit den anderen zuletzt aktiven Mitgliedern des Exekutivrats, ICSU beauftragen, das restliche Vermögen der IUVFTA auf ein Konto einer neuen internationalen Union zu überweisen, die ähnliche Bereiche in der Vakuumforschung, -technik und -anwendung vertritt, wie sie von der IUVFTA vertreten wurden. (Die Rangordnung des IUVFTA Exekutivrats zum Zeitpunkt der Auflösung ist die folgende: Präsident, designierter Präsident, ehemaliger Präsident, Generalsekretär, Wissenschaftlicher Direktor, Schatzmeister, Sekretär des Wissenschaftlichen Direktors). Sollte innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren kein solcher Antrag gestellt werden, so geht das Restvermögen der

IUVFTA an die ICSU über, die es zur Wissenschaftsförderung verwenden wird. In jedem Fall soll das nach der Auflösung verbleibende Vermögen gemeinnützigen Zwecken zugute kommen.

11. ALLGEMEINE FESTLEGUNGEN

Artikel 37 - Sprache

Die Arbeitssprachen der Union sind Französisch und Englisch.

Mitteilungen in einer dieser Sprachen müssen, falls nötig, in der jeweils anderen Sprache wiederholt werden.

In jedem Fall, in dem das belgische Recht den Gebrauch einer bestimmten Sprache vorschreibt, soll diese genutzt werden.

Diese Statuten wurden in französischer Sprache verfasst und ins Englische übersetzt. Im Zweifelsfall oder bei Differenzen beziehungsweise Problemen der Interpretation zwischen den verschiedenen Versionen, ist die französische Version maßgebend.

Artikel 38 – Rechtlicher Hinweis

Alle Anliegen, die nicht Gegenstand dieser Statuten sind, werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 27 Juni 1921 über gemeinnützige und internationale gemeinnützige Vereinigungen und Stiftungen behandelt. Die Bestimmungen des Gesetzes von denen die vorliegenden Statuten nicht abweichen werden als Bestandteil dieser Statuten angesehen; illegale Bestimmungen (oder Bestimmungen, die in Zukunft illegal werden) sind als nichtig anzusehen.